Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/261

05. 04. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Vierten Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Vorschlags der Kommission [1]),

vom Rat gemäß Artikel 6 der Entscheidung des Rats vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft konsultiert (Dok. 361/76);

im Bewußtsein der Bedeutung, die einer gesunden Wirtschaft der Gemeinschaft zukommt für die politischen und sozialen Verhältnisse innerhalb der Gemeinschaft, sowie im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber den Entwicklungsländern und der Notwendigkeit einer internationalen Arbeitsteilung;

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung (Dok. 579/76);

1. unterstützt den von der Kommission vorgelegten Vorschlag;
2. betont, daß das Programm den Charakter eines Orientierungsrahmens hat, dessen Wert davon abhängt, ob die Kommission die erforderlichen konkreten Vorschläge zur Durchführung des Programms unterbreitet;

hinsichtlich der Wirtschafts- und Währungsunion

3. ist der Ansicht, daß das Vierte Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik mit den aufgestellten Grundsätzen einer Wirtschafts- und Währungsunion in Einklang steht; muß jedoch zu seinem Bedauern feststellen, daß das Programm so allgemein gehalten ist und so entfernte Ziele behandelt, daß es angesichts der mangelnden Entscheidungsfähigkeit der Gemeinschaft auf diesem Gebiet zur

---

1) ABl. EG Nr. C 12 vom 17. Januar 1977, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion bis 1980 wohl kaum wesentlich beitragen wird;

4. erinnert an seine Entschließung vom 11. März 1976 [2]), in der es
   - die Kommission auffordert, „Vorschläge für die wirtschafts- und währungspolitischen Maßnahmen (vorzulegen), die für das Wiederingangsetzen und das Funktionieren einer Wirtschafts- und Währungsunion notwendig sind";
   - den Rat auffordert, „in Ausschöpfung der Bestimmungen des EWG-Vertrags durch entsprechende kurz- und mittelfristige Aktionen die Wirtschafts- und Währungspolitik der Mitgliedstaaten einander anzugleichen";
5. erinnert an seine Entschließung vom 11. März 1976, in der es den Kommissionsvorschlag über ein Europäisches Institut für Wirtschaftsanalyse und Wirtschaftsforschung billigte, und fordert den Rat auf, das Institut unverzüglich zu errichten;
6. stellt fest, daß die mangelnden Fortschritte der Gemeinschaft auf dem Wege zu einer Wirtschafts- und Währungsunion
   - auf den mangelnden politischen Willen des Rates zu den erforderlichen Entscheidungen,
   - auf den mangelnden Willen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Entscheidungen des Rates,
   - auf das Zögern der Kommission mit der Vorlage konkreter Vorschläge, die vom Rat voraussichtlich nicht ohne weiteres verabschiedet werden können,

   zurückzuführen sind;
7. fordert die Kommission auf, den Rat in aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß die Gemeinschaft derzeit an einem Scheideweg steht, wo sie
   - entweder unverzüglich und mit gleichbleibender Intensität die bestehenden Gemeinschaftsinstrumente nutzen – und neue schaffen – muß, die eine größere Einheitlichkeit der Wirtschaftsentwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährleisten können und ein echter Ausdruck der Gemeinschaftssolidarität sind
   - oder sich auf eine immer ausgeprägtere wirtschaftliche Auseinanderentwicklung der Mitgliedstaaten einstellen muß, durch welche die Gemeinschaft in ihrer Existenz ernstlich bedroht werden könnte;
8. fordert die Kommission auf, ihre Aufgabe als Führungsorgan mit Autorität wahrzunehmen und sich auf diesem wichtigen Gebiet der Gemeinschaftsarbeit nicht auf die Verwaltung von Ratsentscheidungen zu beschränken, son-

---

[2]) ABl. EG Nr. C 79 vom 5. April 1976
[3]) ABl. EG Nr. L 63 vom 5. März 1974

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00234346 – vom 21. März 1977.

dern für die hier angekündigten notwendigen Maßnahmen alsbald ihre eigenen konkreten Vorschläge zu unterbreiten;

9. fordert die Kommission ferner auf, von Artikel 11 der Ratsentscheidung vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [3]) Gebrauch zu machen, falls ein Mitgliedstaat die gemeinsam festgelegten kurz- und mittelfristigen Leitlinien nicht einhält;

hinsichtlich des Vierten Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik

10. erinnert daran, daß stabile Preise, außenwirtschaftliches Gleichgewicht, Wachstum und Vollbeschäftigung gleichwertige Ziele sind [4]);

11. betont, daß es Ziel einer mittel- und langfristigen Wirtschaftspolitik sein muß, diese vier Ziele zu erreichen; in der kurzfristigen Wirtschaftspolitik kann nach den jeweiligen Gegebenheiten einem dieser Ziele größere Bedeutung beigemessen werden als anderen;

12. nimmt auf dieser Grundlage die von der Kommission vorgeschlagenen quantitativen Zielsetzungen für den Zeitraum 1976 bis 1980 zur Kenntnis:
    a) eine Halbierung der derzeitigen Arbeitslosenzahl bis 1980;
    b) ein durchschnittliches jährliches Wirtschaftswachstum von mindestens $4^1/_2$ bis 5 %;
    c) eine Reduzierung der Preissteigerungsrate auf höchstens 4 bis 5 % bis spätestens 1980;
    d) ein positiver Außenbeitrag von $^1/_2$ bis 1 % des Bruttosozialprodukts im Jahr 1980;

13. stimmt dem zu, daß eine geringere Arbeitslosigkeit nicht ohne
    — ein stärkeres und stetigeres Wirtschaftswachstum als im vergangenen 5-Jahres-Zeitraum und
    — eine wesentliche Reduzierung der Preissteigerungsrate

    sichergestellt werden kann;

14. ist der Ansicht, daß die Herabsetzung des Rentenalters, die Verkürzung der Arbeitszeit und die Verlängerung der Schulzeit allein keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit darstellen;

15. unterstützt insbesondere die Gedanken einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, einer Behebung der Jugendarbeitslosigkeit und einer Verbesserung der Berufsausbildung sowie der Maßnahmen zur Umschulung und Erhöhung der Mobilität der Arbeitnehmer und betont die Notwendigkeit, eine bessere und vergleichbare Arbeitslosenstatistik zu schaffen, die die Ursachen der Arbeitslosigkeit aufdeckt;

---

[4]) Richtlinie des Rates vom 18. Februar 1974 über die Stabilität, das Wachstum und die Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 63 vom 5. März 1974)

16. stimmt der Kommission darin zu, daß einer engen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Sozialpartnern bei der Durchführung des mittelfristigen Programms besondere Bedeutung beigemessen werden muß; der Ausbau der Mitbeteiligung der Arbeitnehmer in den Unternehmen ist eine wichtige Grundlage für eine Lohn- und Preispolitik als Unterteil einer Politik im Hinblick auf ein stärkeres und stetigeres Wachstum;

17. stimmt der Kommission zu, daß zur Erreichung der Stabilität eine strenge Geld- und Kreditpolitik unumgänglich ist und daß vor allem die Ausweitung der Geldmenge Begrenzungen unterworfen werden muß;

18. ist der Auffassung, daß der Rat dringend den Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit zu einem Instrument des Zusammenwirkens der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet von Geld und Kredit machen muß;

19. weist auf die Notwendigkeit einer Strukturpolitik zur Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaftsländer hin und ist der Meinung, daß die konkreten Maßnahmen auf sektoralem, strukturpolitischem Gebiet in den Vorschlägen der Kommission für ein Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik größeres Gewicht hätten erhalten sollen;

20. fordert die Kommission auf, endlich 1977 ein allgemeines strukturpolitisches Programm vorzulegen, um die erforderliche Umstrukturierung und ständige Anpassung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten anzuregen und zu koordinieren, wobei besonders die kleineren und mittleren Betriebe aller Bereiche berücksichtigt werden sollen;

21. fordert die Kommission auf, in naher Zukunft dem Rat Vorschläge darüber zu unterbreiten, wie der Regionalfonds, der Sozialfonds und der Europäische Agrarfonds – Abteilung Ausrichtung –, entsprechend den struktur- und regionalpolitischen Notwendigkeiten institutionell und funktionell und in ihrem Zusammenwirken verbessert werden können;

22. teilt die Auffassung der Kommission, daß die Markt- und Gewinnaussichten sowie die Finanzierungsbedingungen für die Entwicklung der Investitionen von entscheidender Bedeutung sind;

23. ist der Ansicht, daß der Gedanke eines regelmäßigen Meldeverfahrens für Investitionsvorhaben in bestimmten sehr kapitalintensiven Industriezweigen nicht genug ausgeführt wird; erwartet von der Kommission genauere Auskünfte über ihre Absicht, zur Verbesserung der Transparenz ein regelmäßiges Meldeverfahren für Investitionsvorhaben einzuführen, bevor es dazu Stellung nimmt;

24. betont, daß dem bei der Annahme des Dritten mittelfristigen Programms vom Europäischen Parlament geäußerten Wunsch, daß u. a.

    — ein wirtschafts- und währungspolitisches Instrumentarium in der Hand der Kommission geschaffen wird,

— eine engere Kohärenz der Politiken der Mitgliedstaaten hergestellt wird,

— eine präzisere und konkretere Strukturpolitik ausgearbeitet und die statistischen Erhebungsmethoden harmonisiert werden müssen, damit die wirtschaftlichen Daten in der Gemeinschaft besser miteinander verglichen werden können,

nicht entsprochen wurde, und vertritt erneut diese Auffassung;

25. erwartet von der Kommission, daß sie angesichts des Mißerfolgs des Dritten Programms praktische Politik macht, indem sie das Vierte Programm als Bezugspunkt für die Ausgestaltung der nationalen Wirtschaftspolitiken zugrunde legt, die jährliche Fortschreibung der mittelfristigen Projektionen durchführt, die Vereinbarkeit der staatlichen Haushaltspolitiken mit den mittelfristigen Zielen regelmäßig überprüft, dem Rat jährliche mengenmäßige Zielsetzungen für die Geldpolitik der Einzelstaaten vorschlägt und für die Durchführung der konzertierten Aktion der Sozialpartner die Voraussetzungen auf Gemeinschaftsebene schafft;

26. beauftragt seinen Ausschuß für Wirtschaft und Währung, die Verwirklichung dieses Vierten Programms zu verfolgen und gegebenenfalls erneut zu berichten;

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.